

X.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien hängt ab von den allgemeinen Normen, welche der römische Staat für die Anwendung seiner Gesetze und Ordnungen aufstellt.

Seit früher Zeit, man möchte sagen von jeher besteht für die römischen Rechtsordnungen ein doppelter Kreis der Anwendbarkeit, unterscheiden sich die personale und die territoriale Satzung. Es genügt hier an bekannte Sätze zu erinnern. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören der Regel nach zu der zweiten Kategorie¹ und nicht minder die den Verkehr regelnden²; in der Epoche, welche uns hier beschäftigt, wird im Criminal- wie im Civilverfahren weder hinsichtlich des Rechtsschutzes noch hinsichtlich der Verantwortung nach dem Personalrecht der betreffenden Person gefragt und, mit Ausnahme der Angehörigen der mit Rom factisch im Kriege stehenden Staaten, auf alle innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Ausländer die Verkehrsgemeinschaft erstreckt³. Zu der ersten Kategorie dagegen gehören insbesondere diejenigen privatrechtlichen Institutionen, welche nicht dem eigentlichen Geschäftsverkehr dienen, namentlich das Ehe- und das Erbrecht. Wie in früherer Zeit, so noch im sechsten Jahrhundert können Eheschliessung⁴ und Beerbung⁵ nur stattfinden auf der Grundlage des römischen Personalrechts. Eine Verschiebung ist in dieser Hinsicht nur insofern eingetreten, als das römische Personalrecht der republikanischen und der

1) Staatsrecht 3, 599 A. 1. 2) Daselbst 3, 605. 3) Der alte Satz, dass jeder mit Rom nicht im Vertrag stehende Staat mit ihm rechtlich im Kriegsverhältniss sich befinde, steht noch in Iustiniens Gesetzbuch (a. a. O. S. 590 A. 2); aber die Freundschaftsverträge gingen ungefähr so weit wie der politische Horizont der Römer und die formale Ausnahme ist praktisch die Regel. 4) Iustinian inst. 1, 10 pr.: *iustas nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt*. Gaius 1, 55 = Dig. 1, 6, 4: *in potestate nostra sunt liberi nostri quos ex iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est*. 5) Ulpian Dig. 28, 5, 6, 2: *solemus dicere media tempora non nocere, ut puta civis Romanus heres scriptus vivo testatore factus peregrinus mox civitatem Romanam [recuperavit]: media tempora non nocent*.